



Vorschläge der Stadtwerke München GmbH zum Standortförderungsgesetz

Lobbyregisternummer (national): R000611

Inhalt

1. Steuerrechtliche Themen	4
a. § 87a AO, Einführung einer einheitlichen Kommunikationsplattform mit Steuerbehörden.....	4
b. § 87a AO (u. a.), Elektronische Kommunikation mit den Steuerbehörden als Standardmodell	5
c. § 157 AO, Elektronische Steuerbescheide und Feststellungsbescheide mit maschinenlesbaren Datensätzen ergänzen.....	6
2. Anpassungsbedarf im Energiefinanzierungsgesetz, EnFG	6
a. § 22ff. EnFG.....	6
b. Abschaffung der Nachweispflicht von privilegierungsfähigen Strommengen bei Schienenbahnen, § 37 EnFG	6
c. Privilegierung sämtlicher Strommengen der Bahnhofskette anhand der besonderen Ausgleichsregelung, § 37 EnFG	7
d. Verzicht auf eichrechtskonforme Unterzählungen und Akzeptanz herkömmlicher Messung bei Unterzählungen, § 37 EnFG/§46 EnFG	8
e. Wiederkehrende Antragstellung nach einmaliger Verbescheidung der Privilegierungsfähigkeit bei Weiterbetrieb der Schienenbahn, § 37 EnFG	9
f. Abschaffung des De-Minimis Vorbehaltes bei der Besonderen Ausgleichsregelung für E-Busse, § 38 EnFG	9
3. Anpassungen im Einkommenssteuergesetz zur Bekämpfung des Fachkräftemangels.....	10
III. Ergänzende Vorschläge für die Diskussion auf europäischer Ebene.....	11
1. Basel III Anforderungen	11
2. Taxonomie-Verordnung, (EU) 2020/852	12
a. OPEX KPI.....	12
b. Einführung einer Wesentlichkeitsgrenze	13
3. CRR III ("Capital Requirements Regulation III"), Artikel 501a CRR	14
a. Infrastrukturfaktor, der die Eigenkapitalunterlegung der Banken um 25% vermindert, gilt nur für Projektfinanzierungen	14
4. IAS Verordnung, EU 1606/2002	14
a. Emission von Anleihen von kommunalen Unternehmen auf einem geregelten Markt, Artikel 4	14

Langfristige Investitionen in Infrastrukturen und Technologien erfordern passende Finanzierungsstrategien, die auf Stabilität und Nachhaltigkeit ausgerichtet sind. Daher begrüßen wir die Vorlage des Standortfördergesetzes, um steuerliche Impulse für Investitionen zu setzen und die Rahmenbedingungen für private Investitionen zu verbessern.

Zum Referentenentwurf haben wir folgende Anmerkungen:

I. Allgemeine Rahmenbedingungen

a. Verbesserung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeschaffung

Der immense Finanzierungsbedarf der Wärmewende wird zu einem Anstieg der Verschuldung bei vielen Stadtwerken führen und damit den Zugang zu günstigen Finanzierungsmöglichkeiten im Verlauf der Transformation erschweren. Um dem entgegenzuwirken, müssen die wirtschaftliche Situation und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadtwerke gestärkt werden. Die Bereitstellung von Kapital zu möglichst günstigen Konditionen erfordert verbesserte Rahmenbedingungen, die privates Kapital anziehen. Wichtig ist hierbei, die Eigenkapitalquote der Unternehmen zu stärken, um die Bilanzsituation zu verbessern, die Bonitätseinschätzung für die Aufnahme von Fremdkapital zu optimieren und die Finanzierungskosten zu senken. Neben Eigenkapitalbeteiligungen der Anteilseigner sind klassische und innovative Finanzierungsinstrumente notwendig, um privaten Investoren attraktive Investmentmöglichkeiten zu bieten.

Die Taxonomie ist hier ein Instrument, um Kapitalströme in nachhaltige Tätigkeiten zu leiten, um somit die ambitionierten Ziele aus dem Europäischen Green Deal und den nationalen Zielen zu erreichen. Die Taxonomie muss aber deutlich vereinfacht werden, Berichtspflichten abgeschafft und alle erneuerbaren Energien gleichgestellt werden (insbesondere unterschiedliche Bewertung des Beitrags zum Klimaschutz: Solar- und Windstromerzeugung sind ohne Einschränkungen das Kriterium, Wasserkraft zur Stromerzeugung und Geothermieanlagen zur Wärmeerzeugung nicht). Zudem müssen die Kreditbedingungen für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten künftig tatsächlich bessere Konditionen haben als nicht nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Die Grundlagen für erfolgreiche Investitionen müssen allgemein verbessert werden, indem beispielsweise Eigenkapitalanforderungen angepasst, die Zusammensetzung der Green Asset Ratio in der EU-Taxonomie berücksichtigt und steuerliche Anreize geschaffen werden. Wichtig sind hierbei geringere EK-Unterlegung für Kredite für kommunalnahe Unternehmen bzw. Stadtwerke sowie Garantien, bzw. Sicherheiten des Bundes vor allem für große Infrastrukturfinanzierungen mit massiv steigenden Leverages.

Dies schafft Werte sowohl für die investierenden Unternehmen als auch für die privaten Anleger.

b. Staatliche Unterstützung und Risikominimierung

Zur Risikominimierung für Investoren ist eine finanzielle Absicherung durch staatliche Garantien und Bürgschaften sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene notwendig. Dies ist besonders bedeutend in Situationen, in denen die Risikoabschätzung aufgrund nicht funktionierender Märkte schwierig ist. Ein nicht abschätzbares Risiko führt oft dazu, dass private Investoren zögerlich bleiben und Investitionen ausbleiben. In solchen Fällen kann ein speziell eingerichteter Energiewendefonds, insbesondere für die Wärmewende, als unterstützendes Instrument fungieren. Ein solcher Fonds könnte Unternehmen bei ihren Investitionen helfen und gleichzeitig privates Kapital mobilisieren.

Durch kluge Steuerung und Organisation von Finanzierungen kann die Energiewende nicht nur kosteneffizient umgesetzt werden, sondern auch einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen und wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands leisten.

c. Langfristige Finanzierung für langfristige Anlagegüter

Ein zentrales Prinzip bei der Finanzierung der Energie- und Wärmewende ist die Übereinstimmung von Finanzierungs- und Nutzungsdauer der Investitionen. Langfristige Anlagegüter sollten dementsprechend langfristig finanziert werden, um eine finanzielle Balance und Planbarkeit zu gewährleisten. Gegenwärtig sind Finanzierungsangebote von Banken oft auf maximal zehn Jahre begrenzt. Dies entspricht allerdings nicht den Bedürfnissen bei der Finanzierung von Infrastrukturprojekten, die oft über Jahrzehnte genutzt werden.

Es ist unerlässlich, Hindernisse in der Regulierung von Banken und Versicherungen, die der langfristigen Kreditvergabe im Wege stehen, abzubauen. Dazu müssten die Basel-Regulierungen und deren Umsetzung durch die Bankaufsichtsbehörden in Hinblick auf die Finanzierbarkeit der Energiewende evaluiert werden.

II. Notwendige Anpassungen im Standortförderungsgesetz

1. Steuerrechtliche Themen

a. § 87a AO, Einführung einer einheitlichen Kommunikationsplattform mit Steuerbehörden

Verursachte Belastung:

Erfreulicherweise verfügen fast alle deutschen Steuerbehörden über Möglichkeiten, den Steuerpflichtigen digitale Kommunikationswege zu eröffnen. Problematisch ist jedoch, dass diese Kommunikationswege nicht in einer einheitlichen Kommunikationsplattform gebündelt sind, sondern dezentral von den verschiedenen Steuerbehörden geführt werden.

Nachfolgend werden exemplarisch verschiedene steuerliche Anliegen ihren sachlich zuständigen Steuerbehörden und deren Online-Portale zugeordnet:

- Steuerliche Erfassung einer neuen Körperschaft: Finanzamt per elster.de
- Antrag auf Freistellung vom Kapitalertragssteuerabzug (§ 50c Abs. 2 EStG): Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) per online.portal.bzst.de
- Überprüfung von GewSt-Vorauszahlungen: Realsteueramt der Kommune (meist keine digitale Plattform vorhanden)
- Einfuhr-/Ausfuhrabgaben und Verbrauchsteuern: Hauptzollamt per Zoll-Portal oder Webanwendung

Auf Seiten der Steuerpflichtigen entstehen folgende Belastungen:

- Ermittlung der sachlich zuständigen Behörde
- Für alle Online-Anwendungen ist immer ein separater Anmeldeprozess zu erledigen
- Aufbau der verschiedenen Online-Portale ist unterschiedlich und erfordert daher eine Einarbeitung

Auch auf Seiten der Behörden entstehen nicht unerhebliche Aufwendungen zur Bearbeitung von Anfragen, für welche die empfangende Behörde eigentlich nicht zuständig ist.

Verbesserungsvorschlag:

Es ist eine zentrale Plattform zu erstellen bzw. bereits bestehende Anwendungen zu erweitern und mit folgenden Funktionalitäten auszustatten:
Anfragefunktion für Steuerpflichtige mit Pflichtfeldern zur Kategorisierung, sodass eine möglichst automatisierte Weiterleitung an die zuständige Behörde und Abteilung erfolgen kann

„Chat“-Funktion mit den Steuerbehörden, um bspw. Rückfragen zu einer Steuererklärung zu beantworten

Gesetzliche Änderungen sind u. E. nicht erforderlich. Die rechtliche Grundlage für eine Plattform zum elektronischen Datenaustausch existiert mit § 87a AO bereits.

b. § 87a AO (u. a.), Elektronische Kommunikation mit den Steuerbehörden als Standardmodell

Verursachte Belastung:

Die Kommunikation von Steuerbehörden zu den Steuerpflichtigen kann grundsätzlich über die nachfolgenden Wege erfolgen:

- Telefon
- Brief
- Fax
- Elektronisch

Dies führt zu dem Problem, dass Steuerpflichtige stets alle Kommunikationskanäle im Blick haben und erhöhte Verwaltungsaufwendungen leisten müssen.

Aus Gründen des Bürokratieabbaus, der besseren Dokumentation für Steuerpflichtige und Steuerbehörden sowie der Steuervereinfachung sollte ein Kommunikationskanal für sämtliche Vorgänge (Anträge, Rückfragen von Steuerbehörden, Steuerbescheide und sonstige Verwaltungsakte) als Standardmodell festgelegt werden.

Verbesserungsvorschlag:

Der elektronische Datenaustausch soll zum Standardmodell für die Kommunikation zwischen Steuerpflichtigen und Steuerbehörden werden.

Gesetzlich sollte die bisherige Zustimmungsregelung zu einer Widerspruchslösung für elektronischen Datenaustausch verändert werden.

§ 87a Abs. 1 S. 1 AO sollte von „Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet.“ zu „Die Übermittlung von Dokumenten soll elektronisch erfolgen, soweit der Empfänger nicht widerspricht.“ verändert werden.

Zudem müssten auch die amtsinternen Richtlinien insoweit verändert werden, als eine andere als die elektronische Kommunikation erst erfolgen soll, wenn auf die elektronische Kontaktaufnahme nach Ablauf einer angemessenen Frist keine Rückmeldung des Steuerpflichtigen erfolgt.

c. **§ 157 AO, Elektronische Steuerbescheide und Feststellungsbescheide mit maschinenlesbaren Datensätzen ergänzen**

Verursachte Belastung:

Unternehmen unterliegen einer Vielzahl an Steuerarten. Für die Festsetzung der jeweiligen Steuerschuld ist ein Steuerbescheid von einer Steuerbehörde zu erlassen. Steuerbescheide können schriftlich oder elektronisch erteilt werden.

Bei Eingang eines Steuerbescheids können die darin enthaltenen Werte nicht automatisiert verarbeitet werden. Dies hat zur Folge, dass Buchungssätze, die aus dem Steuerbescheid resultieren, stets manuell verarbeitet werden müssen.

Zudem verfügen Steuerpflichtige, die den Steuerbehörden kein Lastschriftmandat erteilen wollen, über keine Möglichkeit, die Überweisungsdaten auf sicherem Weg automatisiert in den elektronischen Überweisungsträger zu übertragen.

Verbesserungsvorschlag:

Um eine weitere Digitalisierung der Buchhaltung und der Zahlungsprozesse zu ermöglichen, ist es notwendig, dass elektronische Steuerbescheide mit maschinenlesbaren Datensätzen ausgestattet werden. Der Datensatz kann bspw. ähnlich einer e-Rechnung im Zugferd-Format, mit einer XML-Datei ergänzt werden.

Umsetzung durch eine entsprechende Erweiterung des § 157 AO.

2. Anpassungsbedarf im Energiefinanzierungsgesetz, EnFG
a. **§ 22ff. EnFG**

In §22f.f EnFG wird geregelt, dass für einige Stromanwendungen die Umlagen (KWKG und Offshore-Netzumlage) auf Null reduziert werden. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb Wärmepumpen durch das EnFG von den Umlagen befreit werden, Geothermieanlagen jedoch nicht. Wir schlagen daher eine entsprechende Ergänzung vor.

§ 24 neu EnFG: Umlageerhebung bei Geothermieanlagen

Der Anspruch auf Zahlung der Umlagen verringert sich auf null für die Netzentnahme von Strom, der in einer Geothermieanlage verbraucht wird, wenn die Geothermieanlage über einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist.

b. Abschaffung der Nachweispflicht von privilegierungsfähigen Strommengen bei Schienenbahnen, § 37 EnFG

Verursachte Belastung:

Auf Basis einer Antragstellung bei der BaFa und einer Istmeldung bei dem Netzbetreiber sind Betreiber von Schienenbahnen berechtigt die Zahlung von Energieumlagen (§19StromNEV, KWKG, Offshore) auf 10% zu begrenzen. Um dieses Recht zu erhalten,

muss in einer jährlichen Antragstellung nachgewiesen werden, dass im vorangegangenen Jahr Verbräuche von mindestens 1 Gigawattstunde stattgefunden haben. Das Nachweisverfahren über das Portal der BaFa ist aufwändig für den Antragsteller (und auf Basis der langen Bearbeitungsdauern auch für die prüfende Behörde) und mit Kosten in Höhe von mehreren tausend bis 10 tausend Euro verbunden.

Zudem müssen Stromrechnungen, Lieferverträge und eine Vielzahl weiterer Unterlagen bereitgestellt werden.

Aufgrund des (in absoluten Zahlen) hohen Stromverbrauchs von Schienenbahnen, hat der Nachweis im Kontext der Schienenbahnen keinen Mehrwert, da für gewöhnlich jede Schienenbahn über diesen Grenzwert kommen sollte. Für die kontrollierende Behörde oder den Netzbetreiber als „Zahler“ der Privilegierung, ergibt sich ebenfalls kein Mehrwert dadurch, da nicht die Gesamtsumme der privilegierungsfähigen Strommengen festgestellt wird, sondern lediglich die grundsätzliche Fähigkeit zur Privilegierung.

Verbesserungsvorschlag:

Abschaffung der Mindestmengen an privilegierungsfähigem Strom für Schienenbahnen nach §37 EnFG und der dadurch notwendigen Nachweispflicht, sowie automatische Privilegierung von Schienenbahnen:

§ 37 Schienenbahnen

(1) Bei einer Schienenbahn erfolgt die Begrenzung der Umlagen nur, wenn sie nachweist, dass im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr die an der betreffenden Abnahmestelle selbst verbrauchte Strommenge unmittelbar für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr verbraucht wurde und unter Ausschluss der rückgespeisten Energie mindestens 1 Gigawattstunde betrug.

(2) Für eine Schienenbahn begrenzt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle abnahmestellenbezogen die Umlagen für Strommengen, die 1 Gigawattstunde unter Ausschluss der rückgespeisten Strommenge übersteigen und die unmittelbar für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr verbraucht werden, auf 10 Prozent.

c. Privilegierung sämtlicher Strommengen der Bahnhofskette anhand der besonderen Ausgleichsregelung, § 37 EnFG

Verursachte Belastung:

Auf Basis einer Antragstellung bei der BaFa und einer Istmeldung bei dem Netzbetreiber sind Betreiber von Schienenbahnen berechtigt die Zahlung von Energieumlagen (§19StromNEV, KWKG, Offshore) auf 10% zu begrenzen. Die Privilegierung erfolgt durch den Netzbetreiber auf Basis einer Meldung von privilegierungsfähigen Verbrauchsmengen durch den Endverbraucher.

Da (insbesondere bei älteren Schieneninfrastrukturen) in der Regel eine Vielzahl von Verbrauchsstellen (Zugsicherungstechnik, Beleuchtung, Fahrtreppen, Aufzüge, Lüftungsanlagen) an den Versorgungsketten der Bahnhöfe hängen, müssen die privilegierungsfähigen Mengen durch eine aufwendige Abgrenzung, welche auch nur durch regelmäßigen Austausch und Eichung der verbauten Zähler möglich ist, ermittelt werden.

Dadurch entstehen hohe Kosten und Personalaufwände, die ausschließlich für den Nachweis der Privilegierungsfähigkeit anfallen.

Da die durch die Schienenbahnen verbrauchten Strommengen den mit Abstand größten Anteil der Gesamtverbrauchsmenge ausmachen, könnte mit Pauschal festgelegten Abschlägen oder einem gänzlichen Wegfall der Drittengenermittlung eine erhebliche Erleichterung hergestellt werden, ohne gleichzeitig die gesamten Entlastungssummen zu sehr steigen zu lassen.

Verbesserungsvorschlag:

Abschaffung der Mindestmengen an privilegierungsfähigem Strom für Schienenbahnen nach §37 EnFG und der dadurch notwendigen Nachweispflicht, sowie automatische Privilegierung von Schienenbahnen:

§ 37 Schienenbahnen

(2) Für eine Schienenbahn begrenzt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle abnahmestellenbezogen die Umlagen für Strommengen, die 1 Gigawattstunde unter Ausschluss der rückgespeisten Strommenge übersteigen und die unmittelbar für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr verbraucht werden, auf 10 Prozent, sofern mindestens 50% der Abnahmebezogenen Strommenge als Traktionsstrom der Schienenfahrzeuge verwendet wird.

d. Verzicht auf eichrechtskonforme Unterzählungen und Akzeptanz herkömmlicher Messung bei Unterzählungen, § 37 EnFG/§46 EnFG

Verursachte Belastung:

Auf Basis einer Antragstellung bei der BaFa und einer Istmeldung bei dem Netzbetreiber sind Betreiber von Schienenbahnen berechtigt die Zahlung von Energieumlagen (§19StromNEV, KWKG, Offshore) auf 10% zu begrenzen. Um dieses Recht zu erhalten, muss in einer jährlichen Antragstellung nachgewiesen werden, dass im vorangegangenen Jahr Verbräuche von mindestens 1 Gigawattstunde stattgefunden haben.

Hierfür sind eichrechtskonforme Messungen nötig, was bedingt, dass regelmäßig auch die Unterzähler getauscht werden müssen, was mit erheblichem Aufwand verbunden ist. Da über diese Zähler keine regulären Verbrauchsmengen für die Abrechnung erfasst werden, wäre hier eine Zählung über nicht eichrechtskonforme Zähler mit geringerem Anschaffungspreis und lockereren Wartungszyklen ebenso anwendbar.

Verbesserungsvorschlag:

Abschaffung der Mindestmengen an privilegierungsfähigem Strom für Schienenbahnen nach §37 EnFG und der dadurch notwendigen Nachweispflicht, sowie automatische Privilegierung von Schienenbahnen:

§ 46 Messung und Schätzung

(1) Strommengen, für die Umlagen zu zahlen sind, sind durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen zu erfassen. Wenn für Strommengen nur anteilige

oder keine Umlagen zu zahlen sind, sind diese Strommengen von Strommengen, die einer Pflicht zur Zahlung einer Umlage in anderer Höhe unterliegen, **durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen** abzugrenzen.

e. Wiederkehrende Antragstellung nach einmaliger Verbescheidung der Privilegierungsfähigkeit bei Weiterbetrieb der Schienenbahn, § 37 EnFG

Verursachte Belastung:

Nach einmaliger Bescheidung der Privilegierungsfähigkeit hat eine erneute Antragstellung bei Weiterbetrieb der Schienenbahn, was über einfache Bestätigung durch Bevollmächtigte des Unternehmens bestätigt werden könnte, keinen Mehrwert für Prüfbehörde oder Antragsteller.

Verbesserungsvorschlag:

Verzicht auf wiederkehrende Antragstellung nach einmaliger Verbescheidung der Privilegierungsfähigkeit bei Weiterbetrieb der Schienenbahn.

f. Abschaffung des De-Minimis Vorbehaltes bei der Besonderen Ausgleichsregelung für E-Busse, § 38 EnFG

Verursachte Belastung:

Auf Basis einer Antragstellung bei der BaFa und einer Istmeldung bei dem Netzbetreiber sind Betreiber von E-Bussen im Linienverkehr durch die besondere Ausgleichsregelung berechtigt die Zahlung von Energieumlagen (§19StromNEV, KWKG, Offshore) auf 20% zu begrenzen. Anders als bei §37, welcher eine Begrenzung für Schienenbahnen vorsieht hat der §38 einen De-Minimis Vorbehalt, welcher die Aufgrund einer fehlenden Europarechtlichen Prüfung besteht. Dadurch ist die Privilegierung in einem rollierenden 3 Jahres-Zeitraum auf 200.000 EUR beschränkt und erfordert eine besondere Dokumentation und Kommunikation in der Beihilfentransparenzdatenbank der EU.

Verbesserungsvorschlag:

Abschaffung De-Minimis Vorbehalt im §38 EnFG:

§ 38 Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr

(1) Bei einem Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr werden die Umlagen auf 20 Prozent begrenzt, wenn es nachweist, dass im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr die an der betreffenden Abnahmestelle selbst verbrauchte Strommenge unmittelbar für den Fahrbetrieb elektrisch betriebener Busse im Linienverkehr verbraucht wurde und unter Ausschluss der in das Netz rückgespeisten Energie mindestens 100 Megawattstunden betrug. ~~Die Begrenzung nach Satz 1 erfolgt nur, soweit diese Begrenzung und alle sonstigen Beihilfen, die dem Unternehmen aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der~~

~~Europäischen Union auf De minimis Beihilfen (ABl. L 352/1 vom 24.12.2013) in dem Antragsjahr und in den beiden dem Antragsjahr vorangegangenen Steuerjahren gewährt werden sind, den Betrag von 200 000 Euro nicht überschreiten. Als dem Unternehmen gewährte Beihilfen im Sinn dieses Absatzes gelten alle Beihilfen, die dem Unternehmen im Sinn des Artikels 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 gewährt werden.~~

~~§ 39 BNatSchG:~~

3. Anpassungen im Einkommenssteuergesetz zur Bekämpfung des Fachkräftemangels

Änderungen Einkommensteuergesetz

§ 3b EStG

Um die Attraktivität von Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit zu steigern, sollte die Wertgrenze von EUR 50 in § 3b Abs. 2 S. 1 EStG erhöht werden. Vgl. auch § 1 SVEV

§ 7b EStG

§ 7b EStG sollte dahingehend angepasst werden, dass diese Regelung nicht nur auf private Investoren zielt, sondern ebenso auf Unternehmen, die Werkswohnungen bauen. Dazu kann der zeitliche Anwendungsbereich erweitert werden, als auch die Grenzen i.S.d. § 7b Abs. 2 EstG erhöht werden. Die Regelung § 7b Abs. 5 EstG sollte so angepasst werden, dass die De-minimis-Regelung erweitert wird, indem die Höchstgrenze von EUR 200.000 hochgesetzt wird.

§ 7g EstG

Um erhöhte Sonderabschreibungen zu ermöglichen, sollte § 7g EstG erweitert werden, indem diese gesetzliche Regelung auf Werkswohnung bei größeren Betrieben erweitert wird.

§ 8 EstG

§ 8 Abs. 2 S. 12 EstG sollte dahingehend geändert werden, dass der Maßstab der Höhe des Entgelts von zwei Dritteln der ortsüblichen Miete erhöht wird. Ziel ist, den zu versteuernden geldwerten Vorteil zu minimieren.

§ 21 EstG

§ 21 Abs. 2 EstG ist dahingehend zu ändern, dass bei einer verbilligten Überlassung von Werkswohnungen die Aufteilung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil zu unterlassen ist. Die Überlassung von Werkswohnungen erfolgt immer in Gänze entgeltlich; damit sollte der volle Abzug der Aufwendungen für die Werkswohnungen geltend gemacht werden können.

Änderungen Sozialversicherungsentgeltverordnung

§ 1 SVEV

§ 3b Abs. 2 EStG iVm § 1 Abs. 1 Nr. 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung sollte geändert werden, dass die Wertgrenze in § 3b EStG und § 1 SVEV einheitlich gestaltet wird und Unternehmer sowie Beschäftigte nicht mit weiteren/höheren Sozialabgaben belastet werden. Im Zuge dessen sollten die im § 3b beschriebenen Zuschlagssätze erhöht werden.

III. Ergänzende Vorschläge für die Diskussion auf europäischer Ebene

1. Basel III Anforderungen

Verursachte Belastung:

Der sog. Capital Output Floor ist Teil der Basel-III-Reformen, die von dem Basel Committee on Banking Supervision (BCBS) festgelegt wurden. Ziel dieses Instruments ist es, Mindeststandards für die Kapitalausstattung von Banken zu gewährleisten, um die Stabilität des globalen Finanzsystems zu fördern.

Grundlegend dient der Capital Output Floor dazu, sicherzustellen, dass Banken nicht weniger Kapital halten als ein bestimmter Prozentsatz (der "Floor") des Kapitals, das sie halten müssten, wenn sie einfach die allgemein definierten Standardansätze anstelle ihrer eigenen internen Modelle zur Berechnung der Risikogewichtung verwenden würden. Dies soll verhindern, dass Banken durch zu optimistische Bewertungen ihrer Risiken und entsprechend zu niedrige Kapitalhaltung anfällig für finanzielle Schocks werden.

Der Capital Output Floor führt bei den Banken zu einer Mindest-Eigenkapital-Unterlegung für ein größeres Portfolio. Das bedeutet, die RWA-Unterlegung (RWA = EK-Unterlegung durch Banken für ausgereichte Kredite und andere Risiken) wird für ein Portfolio und nicht individuell für die SWM als das Maximum von Standardansatz und Internal-Rating-Based Ansatz ermittelt.

Dies ist für Unternehmen guter Bonität, wie viele Stadtwerke, nachteilig, da das gute Rating nicht mehr greift und insgesamt die RWA-Belastung steigt.

Die Banken geben die höhere RWA-Belastung an die Kreditnehmer weiter, indem sie die Marge erhöhen.

Diese Änderung in der Bankenregulierung mag Vorteile für die Stabilität des Finanzsektors bieten, führt aber auch dazu, dass bonitätsstarke Unternehmen aufgrund der höheren Fremdkapitalkosten weniger investieren können. Das widerspricht dem Ziel, dass privates Kapital für Investitionen in Infrastruktur mobilisiert werden soll.

Der Capital Output Floor wird tendenziell dazu führen, dass sich bonitätsstarke Unternehmen nicht mehr bei europäischen Banken finanzieren werden, sondern bei Banken/Investoren aus Ländern ohne Capital Output Floor. Damit verbleiben den europäischen Banken die schlechteren Risiken („adverse selection“). Somit ist der Capital Output Floor gut gemeint, aber schlecht gemacht, d.h. trägt zu tendenziell höheren Risiken im europäischen Bankensystem bei.

Verbesserungsvorschlag:

Wir schlagen drei alternative Ansätze vor:

- Eine Möglichkeit wäre, den Capital Output Floor für Infrastruktur- / taxonomie-konforme Finanzierungen anzupassen im Sinne einer Absenkung der RWA-Anforderungen.
- Alternativ könnten kommunale Unternehmen als Public Sector Entities eingestuft werden mit entsprechend niedrigeren EK-Anforderungen im Standardansatz (bankenregulatorisch bzw. bzgl. RWA-Unterlegung).
- Als dritte Möglichkeit ergibt sich die Verwendung von Bundesbank-Ratings / bzw. die Einstufung als notenbankfähig für die Festlegung der RWA im Standardansatz: Die Bundesbank prüft die Notenbankfähigkeit vieler Unternehmen anhand der veröffentlichten Jahresabschlüsse. Für die Unternehmen, denen eine Notenbankfähigkeit durch die Bundesbank bestätigt wird, könnten die RWA-Belastungen automatisch herabgesetzt werden. Dieses Vorgehen ist unabhängig von der subjektiven Einstufung der Bonität durch die kreditgebenden Banken und führt zu keinem zusätzlichen Aufwand für die Unternehmen, da die Bundesbank-Einstufung schon heute für die meisten großen, bonitätsstarken Unternehmen vorliegt.

2. Taxonomie-Verordnung, (EU) 2020/852

a. OPEX KPI

Verursachte Belastung:

Der OPEX KPI erzeugt aufgrund der von vom finanziellen ReWe abweichenden Definition den höchsten Aufwand bei der Ermittlung, da er nicht aus der GuV-Kontenstruktur ableitbar ist. Zudem ist er ohne sinnvolle Aussagekraft: Wer mehr OPEX für eine nachhaltige Wirtschaftstätigkeit ausweist, ist nicht nachhaltiger, sondern ineffizienter.

Es ist positiv, dass die EU-Kommission im Entwurf des delegierten Rechtsaktes anerkennt, dass Informationen zu Betriebsausgaben von signifikant geringerer Entscheidungsrelevanz im Vergleich zu den anderen zwei KPIs sind. Dennoch erzeugt die derzeitige Offenlegungspflicht einen hohen administrativen Aufwand in den Unternehmen.

Vor diesem Hintergrund sind die von der EU-Kommission vorgeschlagenen Änderungen für eine spürbare Erleichterung aller berichtspflichtigen Unternehmen nicht ausreichend. Viele Unternehmen der Energiewirtschaft werden die 25%-Schwelle entweder bereits heute oder in Zukunft überschreiten. Angesichts der Anerkennung der niedrigen Relevanz des Opex-KPI ist es nicht verständlich, weshalb Unternehmen mit einer hohen Quote an taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten zusätzliche Offenlegungspflichten auferlegt bekommen. Es sollte vermieden werden, eine absolut unaussagekräftige Kennzahl mit höchsten Aufwand ermittelt zu müssen.

Verbesserungsvorschlag:

Verzicht auf den OPEX KPI.

Die Opex-Berichterstattung sollte ausschließlich freiwillig sein, ohne weitere zusätzliche Anforderungen. Sofern dazu Anpassungen in Artikel 8 der Taxonomie-

Verordnung erforderlich sind, sollte diese im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Omnibus-Paket vorgenommen werden.

Umsetzung: Verordnung (EU) 2020/852, Anhang I, 1.1.3.

b. Einführung einer Wesentlichkeitsgrenze

Verursachte Belastung:

Durch das Fehlen einer Wesentlichkeitsgrenze für zu bewertende und zu berichtende Wirtschaftstätigkeiten vervielfacht sich der Bewertungs- und Ermittlungsaufwand. Typischerweise entfallen auf wenige (<10) Kerntätigkeiten der Großteil (>80%) der Investitionen, OPEX und Umsätze. Durch die geforderte vollständige Überleitung auf die Kennzahlen des finanziellen Rechnungswesens müssen aktuelle jedoch auch kleinste Wirtschaftstätigkeiten nach der Taxonomie bewertet und die dazugehörigen Umsatz-, OPEX- und CAPEX KPI ermittelt werden.

Die Einführung eines Wesentlichkeitsvorbehalt für die Taxonomie-Offenlegungspflichten -wie im Omnibus-Entwurf vorgeschlagen-, angelehnt an die bereits bestehenden Wesentlichkeitsprüfung in der CSRD, erachten wir für sehr sinnvoll, um spürbare Erleichterungen für berichtspflichtige Unternehmen zu erzielen und gleichzeitig die Qualität der veröffentlichten Informationen zu erhöhen, da nur noch zu tatsächlich wesentlichen Informationen berichtet wird.

Verbesserungsvorschlag:

Aus unserer Sicht ist eine Klarstellung erforderlich, dass der 10%-Schwellenwert für jede Wirtschaftstätigkeit (bspw. Stromerzeugung aus Windkraft) einzeln gilt und nicht kumulativ über alle taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten eines Unternehmens. Andernfalls würde der Nutzen der Wesentlichkeitsschwelle in Teilen konterkariert, da die Summe einer Vielzahl unterschiedlicher und an sich nicht finanziell wesentlicher Wirtschaftstätigkeiten die kumulative Überschreitung des Schwellenwerts zur Folge haben könnte. Dies könnte insbesondere Unternehmen mit einem breiten Portfolio, wie u. a. Stadtwerke, besonders benachteiligen.

Auch sollte der Schwellenwert sich nicht als Anteil an den taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten orientieren, sondern als Anteil an Gesamtumsatz und Gesamtinvestitionen. Dies ermöglicht die autarke Bestimmung des Wertes ohne Zuordnung der Taxonomiefähigkeit aller Wirtschaftstätigkeiten.

Bei Definition des Wertes für jede einzelne Wirtschaftstätigkeit und als Anteil an den Gesamtumsätzen und -investitionen ist der Wert 10% aus unserer Sicht zu hoch. Wir schlagen einen Schwellenwert von 1% bei Betrachtung je einzelner Wirtschaftstätigkeit vor.

Aufgrund der Komplexität und des damit verbundenen Aufwandes der Bestimmung der OPEX im Sinne der Taxonomie-Verordnung schlagen wir vor, dass für die Bestimmung der OPEX-Wesentlichkeit auch hier der Schwellenwert für den Umsatz herangezogen wird, so dass immer wenn der Umsatzschwellenwert erreicht wird, auch der OPEX-Schwellenwert erreicht wird.

Sollte der Gesetzgeber an dem kumulativen Schwellenwert festhalten wollen, ist eine weitere Konkretisierung erforderlich, wie der kumulative 10%-Wert bestimmt

werden soll. Insbesondere, wenn zwingend die 10% kleinsten Wirtschaftstätigkeiten weggelassen werden müssen, bedeutet dies, dass für das erforderlich Ranking die KPI's aller taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten bestimmt werden müssen, was die angestrebte Aufwandsreduzierung deutlich schmäleren würde. Wir schlagen daher vor, dass bei Beibehaltung eines kumulativen Grenzwertes von 10% es ausreichend ist, dass 90% aller Wirtschaftstätigkeiten bewertet wurden, also unabhängig davon, ob dies die 90% größten sind.

Es sollte zudem eine Aussage getroffen werden, ob die nicht bewerteten Wirtschaftstätigkeiten als taxonomiefähig, aber nicht -konform oder als nicht taxonomiefähig ausgewiesen werden müssen. Wir schlagen vor, dass sie als nicht taxonomiefähig ausgewiesen werden müssen. Zum einen kann nur so vermieden werden, dass die Bestimmung der Investitionen, Umsätze und OPEX auch für unwesentliche Wirtschaftstätigkeiten erfolgen muss und so die angestrebte Aufwandsreduzierung konterkariert wird. Zum anderen wäre der Ausweis als taxonomiefähig, aber nicht konform nicht sachgerecht, da es eine zu niedrige Konformitätsquote „proportion of taxonomy aligned in taxonomy eligible“ suggerieren würde.

3. CRR III ("Capital Requirements Regulation III"), Artikel 501a CRR

- a. Infrastrukturfaktor, der die Eigenkapitalunterlegung der Banken um 25% vermindert, gilt nur für Projektfinanzierungen

Verursachte Belastung:

Projektfinanzierungen für den Bau kritischer Infrastruktur werden bei Banken unterstützt durch eine Reduktion der RWAs in Höhe von 25%. Andere Formen der Finanzierung als Projektfinanzierungen sind außen vor. Eigentlich sind Projektfinanzierungen risikoreicher als normale Corporate Finanzierungen, da Projektfinanzierungen gerade nicht von einem breiter aufgestellten Corporate (mit/ohne EAV) unterstützt werden. Daher ist nur schwer nachvollziehbar, warum von der EU in der Bankenregulierung Projektfinanzierungen privilegiert werden.

Verbesserungsvorschlag:

Das Kriterium, welche Infrastruktur-Finanzierungen in der (europ.) Bankenregulierung privilegiert sind, sollte eher die Nachhaltigkeit (Taxonomie) als der Projektfinanzierungs-Charakter sein.

4. IAS Verordnung, EU 1606/2002

- a. Emission von Anleihen von kommunalen Unternehmen auf einem geregelten Markt, Artikel 4

Verursachte Belastung:

Kapitalmarktorientierte Unternehmen, die z.B. Anleihen an einem organisierten Markt emittieren möchten, müssen ihre Konzernabschlüsse seit dem Geschäftsjahr 2005 nach den IFRS-Regelungen aufstellen, Artikel 4 EU-Verordnung 1606/2002.

Für nicht konsolidierte Abschlüsse und für Unternehmen, die nicht an einem geregelten Markt notieren wollen, bleibt es den Mitgliedsstaaten überlassen, ob sie IFRS vorschreiben. Wenn ein kommunales Unternehmen plant, Anleihen an einem geregelten Markt zu notieren, würden dieselben IFRS-Anforderungen gelten. Der Anleihemarkt bietet langfristige und günstige Finanzierungen für Unternehmen guter Bonität.

Für die Emission von Anleihen auf einem geregelten Markt ist ein IFRS-Abschluss erforderlich. Dies schränkt das Finanzierungsspektrum für kommunale Unternehmen ein und kann es verteuern.

Verbesserungsvorschlag:

Für kommunale Unternehmen und deren Mütter sollte für die Anleiheemission auf einem geregelten Markt ein Abschluss nach HGB ausreichend sein.